



D.A.S. Rechtsschutz – ALLES AUTO!

Die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung hat im Rahmen einer Kooperation mit der Autozeitschrift „Alles Auto“ die Beantwortung von Leserfragen mit rechtlichem Inhalt übernommen. Da die gestellten Fragen und deren Antworten durchaus auch für Branchenspezialisten interessant sind, hat die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung unseren Lesern einige interessante Problemfälle zur Verfügung gestellt!

Leserfrage:

Folgende – tatsächlich passierte – Szene: Ich fahre mit dem Auto, meine Beifahrerin trinkt aus einer Kunststoff-Flasche. Plötzlich werde ich gezwungen, scharf zu bremsen, da ein anderer Autofahrer den Nachrang missachtet hat. Der halbe Flascheninhalt ergießt sich über das (teure) Gewand meiner Beifahrerin. Nun meine Frage: Habe ich eine Chance, den Übeltäter zu belangen? Ich habe das Kennzeichen jedenfalls notiert.

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Um Schadenersatzansprüche wegen der beschädigten Kleidung beim Gegner geltend zu machen, muss man diesem ein Verschulden, d.h. die Verletzung des Vorranges nachweisen. Doch selbst mit einem Zeugen wäre die Beweisführung schwierig, weil es keine Kollision gab.

Im konkreten Fall lohnt sich die Sache wohl nur, wenn man eine Rechtsschutz-Versicherung in Anspruch nehmen kann, da das Kostenrisiko um ein Vielfaches höher ist als etwaige Ausgaben für die Putzerei.

Leserfrage:

Meine Frage betrifft Verkehrsschilder, die etwa 80 km/h bei Regen und Schnee vorschreiben: Gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung bereits ab den ersten Regentropfen bzw. Schneeflocken oder erst bei völlig regennasser bzw. schneebedeckter Fahrbahn?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Das Verkehrsschild bezieht sich, was Regen angeht, nicht auf fallende Tropfen, sondern auf den Fahrbahn-Zustand. Sprich: Erst wenn die Fahrbahn durchgehend nass ist, gilt die niedrigere Geschwindigkeits-Beschränkung. Umgekehrt verhält es sich bei Schneefall. Hier muss man die Geschwindigkeit sofort reduzieren und nicht erst bei völlig schneebedeckter Fahrbahn. In letzterem Fall empfiehlt es sich, die Geschwindigkeit den Witterungsverhältnissen anzupassen und noch langsamer zu fahren, da sich der Bremsweg auf Schnee drastisch verlängert.

Leserfrage:

Auf der B303 (Weinviertler Bundesstraße) von Hollabrunn Richtung Wien steht ein gelbes, rechteckiges Schild mit der Aufschrift „NEU 100 km/h“. Ist dieses rechtlich bindend, da man dort bisher 120 km/h fahren durfte?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Grundsätzlich gilt auf Freilandstraßen (dazu zählen auch Autostraßen) eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Durch Verordnung (wird mittels Verkehrszeichen kundgemacht) der zuständigen Behörde kann allerdings eine geringere oder auch eine höhere Geschwindigkeit vorgeschrieben bzw. erlaubt werden. Bisher war möglicherweise eine höhere Geschwindigkeit erlaubt. Jetzt wurde diese wieder dem Gesetz angepasst, nämlich auf 100 km/h. Das „NEU 100 km/h“-Schild ist somit als Service zur Information der Autofahrer zu verstehen.

Leserfrage:

Darf man eigentlich in ausschließlich für Nachtbusse vorgeschriebenen Haltestellen tagsüber parken?



D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Das Halten und Parken ist im Haltestellenbereich eines sogenannten Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeiten verboten. Zur Haltestelle zählt auch – sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt – der Bereich von fünfzehn Metern vor und nach den Haltestellentafeln. Zum Ein- und Aussteigen darf kurz angehalten werden. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Parken jedoch grundsätzlich erlaubt, es sei denn, aus den Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen ergeben sich zusätzliche Verbote.

Leserfrage:

Ich habe in einer Tageszeitung Folgendes gelesen: Ein Autofahrer hat ein Planquadrat ignoriert und hatte wenige hundert Meter später einen Unfall. Resultat: Totalschaden, aber niemand verletzt. Die Polizei wollte einen Alkotest machen, aber der Pensionist verweigerte. Meine Frage: Was passiert, wenn man einen Alkotest verweigert?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Der Alkotest darf nicht verweigert werden. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen zu untersuchen, die ein Fahrzeug lenken oder auch nur versuchen, ein solches in Betrieb zu nehmen. Auch wer gerade kein Fahrzeug lenkt, muss sich unter Umständen dem Alkotest unterziehen.

Es genügt nämlich schon der Verdacht, dass man alkoholisiert gefahren ist oder Anstalten macht, zu fahren. Eine Verweigerung zieht grundsätzlich die gleichen strafrechtlichen Folgen nach sich wie eine tatsächlich festgestellte Alkoholisierung. Übrigens: Seit 1. Juli 2005 kann ein Alkoholdelikt eine Eintragung im Vormerksystem zu Folge haben.

Leserfrage:

Im Raum Maria Enzersdorf/NÖ greift eine Unsitte der Exekutive um sich: Es werden wiederholt Geschwindigkeits-Laser-Messungen von privaten Flächen aus durchgeführt. In einem Fall weiß ich, dass der Grundstückseigner definitiv nicht einverstanden damit ist, aber nicht den Mut aufbringt, gegen das Verhalten der Polizei Protest einzulegen. Hat ein Einspruch bei Bestrafung Sinn? Welche Möglichkeiten hat der Grundstückseigner?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Auch wenn eine Geschwindigkeitsüberschreitung aufgrund einer Lasermessung von einem privaten Grundstück aus festgestellt wurde, bewirkt das nicht die Straffreiheit. Die Messung stellt einen Beweis dar, der – sollte er auch rechtswidrig erlangt worden sein – in einem Verwaltungsstrafverfahren herangezogen werden kann. Der beeinträchtigte Grundstückseigentümer kann sich mit einer Besitzstörungsklage helfen. Ratsam ist es allerdings, sich vorab mit der Polizeibehörde in Verbindung zu setzen, um eventuell eine amikale Lösung zu finden.

Leserfrage:

Meine Frage: Sind Radarwarngeräte eigentlich in Österreich erlaubt?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Laut Verordnung des Bundesministers für Verkehr ist der Betrieb einer Funkempfangsanlage, worunter Radarwarngeräte fallen, derzeit gestattet.

Es muss sich dabei jedoch um eine Anlage handeln, die ausschließlich für den Empfang von Funkkommunikation (Funkwellen) geeignet ist. Der Betrieb von Funkanlagen, die auch senden können, ist nur mit Bewilligung zulässig.

Leserfrage:

Was passiert eigentlich, wenn ich von der Polizei angehalten werde (zum Beispiel wegen Tempo-Überschreitung) und für die Begleichung der Strafe mit der Bankomatkarte zahlen will, der Apparat der Polizei aber nicht funktioniert? Zahlt man dann mit Erlagschein oder muss man in Polizei-Begleitung zum nächsten Bankomat, um dort Geld zu beheben?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Als Lenker eines Fahrzeugs hat man keinen Rechtsanspruch darauf, eine Strafe mittels Bankomatkarte zu bezahlen. Wenn man also die Strafe nicht sofort bezahlen kann, wird vom Polizeibeamten Anzeige erstattet und ein Verwaltungsstrafverfahren von der zuständigen Behörde eingeleitet, die dann – je nach Delikt – eine Strafverfügung oder Aufforderung zur Rechtfertigung erlässt.

Leserfrage:

Ich besitze einen Alfa 147 JTD. Aus optischen Gründen würde ich dieses Auto gerne um drei Zentimeter tiefer legen. Es gibt dazu eine Menge Produkte, die ein TÜV-Gutachten für mein Fahrzeug besitzen. Leider gibt es in Österreich einen Erlass, der einen Mindestabstand von 11 Zentimetern vom Fahrzeug zum Boden vorschreibt. Diese Maße sind dann in meinem Fall nicht mehr einzuhalten, somit könnte ich einen solchen Umbau nicht typisieren. Was könnte mir im schlimmsten Fall passieren, wenn ich den Umbau dennoch vornehme und mit diesem nicht typisierten Fahrzeug einen Verkehrsunfall verursache? Könnte die Haftpflichtversicherung Regress-Forderungen erfolgreich durchsetzen?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Kraftfahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher ausgerüstet sein. Sollte der Mindestabstand vom Fahrzeug zum Boden nicht eingehalten werden, begeht man außerdem eine Verwaltungsübertretung und riskiert eine Strafe. Wenn nach einem Verkehrsunfall ein Sachverständiger einen Zusammenhang zwischen dem Umbau und dem Unfall feststellt, muss man als Schuldtragender Lenker unter Umständen mit Regress-Forderungen der Versicherung rechnen.

